

Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit des Rates
- § 2 Bildung der Ausschüsse
- § 3 Entscheidungsbefugnis
- § 4 Ausgabenwirksame Beschlüsse
- § 5 Zuständigkeitsüberschneidungen
- § 6 Hauptausschuss
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 Jugendhilfeausschuss
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Stadtwerkeausschuss
- § 13 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
- § 14 Ausschuss für Soziales und Integration
- § 15 Ausschuss für Stadtentwicklung
- § 16 Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- § 17 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 18 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 28.10.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NW und dieser Zuständigkeitsordnung auf Ausschüsse übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.

§ 2

Bildung der Ausschüsse

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss (§ 6)
2. Finanzausschuss (§ 7)
3. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8)
4. Jugendhilfeausschuss (§ 9)
5. Wahlausschuss (§ 10)
6. Wahlprüfungsausschuss (§ 11)
7. Stadtwerkeausschuss (§ 12)
8. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (§ 13)
9. Ausschuss für Soziales und Integration (§ 14)
10. Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 15)
11. Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus (§ 16)

§ 3

Entscheidungsbefugnis

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen in § 6 bis § 16 übertragenen Zuständigkeiten über alle Fragen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates unterliegen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten.
- (2) Angelegenheiten von großer Bedeutung im Einzelfall oder von grundsätzlicher Bedeutung haben die Ausschüsse zur Entscheidung dem Rat vorzulegen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat der Ausschuss darüber abzustimmen, ob eine Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den ihnen übertragenen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Entscheidungen auf den Bürgermeister zu übertragen.

§ 4

Ausgabenwirksame Beschlüsse

- (1) Ausgabenwirksame Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn der Kämmerer bestätigt hat, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan vorhanden sind.
Wird die Bestätigung mündlich gegeben, so ist sie in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (2) Entscheidungen über Angelegenheiten, die Haushaltsüberschreitungen erforderlich ma-

chen, sind stets dem Rat vorbehalten.

§ 5

Zuständigkeitsüberschneidungen

- (1) Nimmt mehr als ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, so entscheidet der Hauptausschuss über die Zuständigkeit.
- (2) Ist der Rat für die Entscheidung zuständig, so können die Ausschüsse in Angelegenheiten, die mit dem Bereich ihrer Beschlusszuständigkeit zusammenhängen, dem Rat Empfehlungen geben.
- (3) Halten mehrere Ausschüsse einen Zusammenhang mit dem Bereich ihrer Zuständigkeit für gegeben, so kann jeder dem Rat eine Empfehlung geben.

§ 6

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist zuständig

- (1) für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht und die nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind,
- (2) für die in § 5 Abs. 1 dem Hauptausschuss zugewiesenen Aufgaben,
- (3) für die Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- (4) für die Vorberatung aller Liegenschaftsangelegenheiten,
- (5) für die Vorberatung von Personalangelegenheiten,
- (6) für alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
- (7) für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 8 der Hauptsatzung,
- (8) für die Vergabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel, soweit diese nicht den jeweils zuständigen Fachausschüssen zugewiesen sind.

§ 7

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss ist zuständig

- (1) für die ihm nach § 59 Abs. 2 GO zugewiesenen Aufgaben,
- (2) für die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung, für die keine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist,
- (3) für die Vorberatung längerfristiger Finanzpläne,
- (4) für die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des § 59 Abs. 3 GO zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz,
 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

§ 10

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die ihm nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) übertragenen Aufgaben:

- (1) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- (2) die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuss anruft,
- (3) Zulassung von Wahlvorschlägen,
- (4) die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen (§ 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung).

§ 12

Stadtwerkeausschuss

Der Stadtwerkeausschuss ist zuständig für den Eigenbetrieb Stadtwerke Meckenheim.

§ 13

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist zuständig

- (1) für schulische und kulturelle Angelegenheiten,
- (2) für Angelegenheiten des Sports,
- (3) für die Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für schulische, sportliche und kulturelle Zwecke,
- (4) für die Vorberatung des Haushalts für die Bereiche Schule, Sport und Kultur.

§ 14

Ausschuss für Soziales und Integration

Der Ausschuss für Soziales und Integration ist zuständig

- (1) für Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten,
- (2) für Angelegenheiten der Senioren,
- (3) für Angelegenheiten der Behinderten,
- (4) für Angelegenheiten der Familien,
- (5) für die Integration von Ausländern und Aussiedlern,
- (6) für die Vorberatung des Haushalts für die Bereiche Soziales, Gesundheit, Senioren, Familien und Integration.

§ 15

Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist zuständig

- (1) für Fragen des Umweltschutzes,
- (2) für Aufgaben des Denkmalschutzes,
- (3) für die Vorberatung der Entwicklungs- und Sanierungsplanung,
- (4) für die Vorberatung des Flächennutzungsplanes und der Erstaufstellung von Bebauungsplänen sowie die verfahrenleitenden Beschlüsse bei der Änderung von Bebauungsplänen,
- (5) für die Vergabe von Planungsaufträgen,
- (6) für die Beratung in Verkehrsangelegenheiten,
- (7) für die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Stadtentwicklung.

§ 16

Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus ist zuständig

- (1) für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Überwachung der städtischen Baumaßnahmen,
- (2) für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, Gewerbeangelegenheiten und des Tourismus,
- (3) für die Genehmigung von Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauG) bei Vorhaben mit
 - städtebaulich wesentlichen Baugrenzüberschreitungen von über 1,00 m,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Ge-

- schossflächenzahl und Baumassenzahl von über 10 %,
- städtebaulich wesentlichen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firstrichtungen,
 - städtebaulich wesentlichen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen von über 10 Grad,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen von über 10 %,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen von über 10 % des zulässigen Maßes.
- Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
- Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

- (4) für die Vorberatung des Haushalts der Bereiche, Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus.

§ 17

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf den Bürgermeister übertragen gelten, werden insbesondere angesehen:
- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.300,00 € zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung bis zur Höhe von 5.000,00 € niederzuschlagen.
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
 - d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 € abzuschließen.
 - e) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ehrenbeamte.
 - f) Die Genehmigung von
 - Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB) bei Vorhaben mit
 - städtebaulich unproblematischen Baugrenzüberschreitungen bis max. 1,00 m
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firstrichtungen
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen bis max. 10 Grad
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bis max. 10 % des zulässigen Maßes.
 - Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei

- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
- Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009 tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Meckenheim vom 10.11.1999 in der Fassung der 4. Änderung vom 13.12.2006 außer Kraft.